



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-3306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/116-I/6/91

10. September 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1501 IAB
1991 -09- 10
zu 1488 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner und Kollegen haben am 10. Juli 1991 unter der Nr. 1488/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Diskriminierung von Altösterreichern in der CSFR gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt bzw. erinnerlich, daß zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Jahre 1948 das Vermögen zehntausender Altösterreicher in der damaligen CSR entschädigungslos enteignet worden ist, und zwar nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Sprachgruppe und ohne daß etwa eine persönliche Schuld der Betroffenen - in welcher Richtung immer - auch nur behauptet worden wäre?
2. Ist es richtig, daß Tausende dieser Altösterreicher, die durch Konfiskation um zum Teil sehr erhebliche Werte gebracht worden sind, nunmehr österreichische Staatsbürger sind?
3. Teilen Sie die Meinung der Fragesteller, daß die entschädigungslose Massenteignung von Zivilpersonen - noch dazu mitten im Frieden - nur wegen ihrer Sprachzugehörigkeit, ohne daß sie eine persönliche Schuld in welcher Richtung immer getroffen hat oder dies auch nur behauptet worden wäre, rechtlich, insbesondere auch menschenrechtlich, ungedeckt bzw. rechtswidrig gewesen ist und auch noch ist?

4. Ist Ihnen bekannt, daß, soweit es sich bei dem entzogenen Vermögen um Grund und Boden handelt, die rechtmäßigen Eigentümer nach wie vor in den Grundbüchern eingetragen erscheinen und daß lediglich mittels Stampiglie vermerkt worden ist, wem die betreffenden Grundstücke "zugewiesen" worden sind?
5. Ist Ihnen - ebenso wie den Fragestellern - bekannt bzw. bewußt, daß durch die entschädigungslose Enteignung - auf Grund der seinerzeitigen sogenannten "Benesch-Dekrete" -, sohin durch einen rechtswidrigen Vorgang, niemand an dem konfiszierten Vermögen Eigentum erwerben und daß hinsichtlich desselben auch keine Ersitzung stattfinden hat können; beides vor allem auch deshalb nicht, weil diesbezüglich niemand auf seine Gutgläubigkeit verweisen könnte?
6. Teilen Sie die Ansicht der Fragesteller, daß Vermögen, das Privatpersonen aus rassistischen und religiösen Gründen oder wegen ihrer Sprachzugehörigkeit etc., ohne persönliche Schuld der Betroffenen, entschädigungslos enteignet worden ist, jedenfalls der Rückstellung bzw. der Wiedergutmachung zuzuführen ist?
7. Teilen Sie die Meinung der Fragesteller, daß sich ein Staat, der sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennt, und nach Europa strebt, der Wiedergutmachung dergestalt begangenen Unrechts nicht entziehen kann, sohin auch die CSFR nicht?
8. Welche Schritte haben Sie bisher in die Wege geleitet, um gegenüber der CSFR zu bewirken, daß sie ihrer selbstverständlichen Pflicht auf Wiedergutmachung des begangenen Unrechts - der Einfachheit halber zunächst durch simple Rückstellung seinerzeit entschädigungslos enteigneter Grundstücke an die rechtmäßigen Eigentümer bzw. deren Erben - gegenüber den tausenden Betroffenen, die nunmehr österreichische Staatsbürger sind, nachkommt?
9. Wenn Sie solche Schritte noch nicht in die Wege geleitet haben sollten, wann werden Sie dies tun?
10. Ist die Annahme richtig, daß die Rückstellung der betreffenden Grundstücke aufgrund ihrer großen Zahl und ihres sehr erheblichen Wertes nicht nur die selbstverständliche Wiedergutmachung begangenen Unrechts gegenüber den Betroffenen bedeuten würde, sondern darüber hinaus - als Liegenschaftseigentum zahlreicher Österreicher - für die Republik von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung wäre?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 3 -

Allgemein scheint die Klarstellung erforderlich, daß es sich bei den in der Anfrage erwähnten Rechtsgrundlagen wohl um folgende drei "Restitutionsgesetze" (nicht "Reprivatisierungsgesetze") handelt:

- Gesetz der Föderalversammlung der CSFR vom 2. Oktober 1990 über die Milderung der Folgen bestimmter das Eigentum betreffender Unrechtsmaßnahmen (sogenannte kleine Restitution),
- Gesetz der Föderalversammlung der CSFR vom 21. Februar 1991 über die außergerichtliche Rehabilitation,
- Gesetz der Föderalversammlung der CSFR vom 21. Mai 1991 über die Regelung der Eigentumsverhältnisse an Boden und anderem landwirtschaftlichen Besitz.

Durch die Restitutionsgesetze werden gewisse, nach dem 25. Februar 1948 ergriffene tschechoslowakische Maßnahmen revidiert, die Vertreibungen und Enteignungen der deutschsprachigen Bevölkerung durch die tschechoslowakische Republik ab dem Frühjahr 1945 werden jedoch von den genannten Gesetzen nicht berührt.

Es wird in der Folge davon ausgegangen, daß in der Anfrage unter "Altösterreichern" jene Personen anzusehen sind, die noch selbst oder deren Eltern österreichische oder ungarische Staatsangehörige zur Zeit der Monarchie waren, die aus Böhmen, Mähren oder der Slowakei stammten, in der Zwischenkriegszeit in aller Regel zu tschechoslowakischen Staatsangehörigen wurden und Deutsch als ihre Muttersprache hatten, nicht jedoch Personen, die am 27. April 1945 oder vorher Staatsbürger der Republik Österreich waren.

Zu den einzelnen Fragen ist zu bemerken:

Zu Frage 1:

Es ist mir bekannt, daß auf Grund des Dekrets des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Benes vom 19. Mai 1945 das Vermögen der sogenannten "staatlich unzuverlässigen" Personen unter nationale Verwaltung gestellt wurde, wobei das Dekret u.a. "Personen deutscher Nationalität" als "staatlich unzuverlässig" qualifizierte. Diese und auch andere aus der unmittelbaren Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ergangene Dekrete sind vor allem auf das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 sowie auf das Argument der erlaubten Repressalie gegenüber den Verbrechen des Nationalsozialismus gestützt worden.

Zu Frage 2:

Es ist zutreffend, daß viele Heimatvertriebene aus der Tschechoslowakei nach Österreich geflüchtet sind, hier ihre neue Heimat gefunden haben und als österreichische Staatsbürger wesentlich am Wiederaufbau Österreichs mitgewirkt haben.

Zu Frage 3:

Es steht außer Zweifel, daß Vertreibungen, Zwangsausbürgerungen und Enteignungen immer eine gravierende Völkerrechtsverletzung darstellen.

Zu Frage 4:

Es ist mir bekannt, daß die Heimatvertriebenen noch vielfach als Eigentümer in den Grundbüchern ihrer alten Heimat aufscheinen.

Zu Frage 5:

Ob - im juristischen Sinne - Gutgläubigkeit vorlag, sodaß eine Ersitzung stattgefunden hat, vermag ich nicht zu entscheiden. Gegenüber dem in der Anfrage vertretenen Standpunkt wird aber

- 5 -

auch eingewendet, daß allfällige nachfolgende Eigentümer gutgläubig, da in Konformität mit der geltenden innerstaatlichen Rechtsordnung, Eigentum erworben haben könnten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Es wäre zu begrüßen, wenn der genannte Personenkreis von den neuen Restitutionsgesetzen nicht ausgeschlossen bliebe, sondern in der einen oder anderen Form eine Wiedergutmachung erhalten würde.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die betroffene Personengruppe besaß zum Schädigungszeitpunkt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, eine formelle Geltendmachung ihrer Ansprüche durch Österreich gegenüber der CSFR ist daher nicht möglich. Dessen ungeachtet haben ich, der Herr Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie hochrangige österreichische Beamte schon seit geraumer Zeit in ihren Kontakten mit tschechoslowakischen Gesprächspartnern auf das bestehende Problem einer Wiedergutmachung an die Heimatvertriebenen hingewiesen. Eine tschechoslowakische Bereitschaft zu konkreter Wiedergutmachung an die Betroffenen konnte bisher allerdings noch nicht festgestellt werden.

Zu Frage 10:

Die Frage der wirtschaftlichen Auswirkungen ist von zahlreichen, teilweise auch subjektiven Faktoren abhängig. Darüber hinaus wird zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen zu differenzieren sein. Die Bedeutung der positiven Effekte allfälliger Rückstellungen für die österreichische Wirtschaft ist daher derzeit nicht abschätzbar.

